

Freundes- und Fördererkreis der Steigerwaldschule- Staatliche Realschule Ebrach- e.V.

Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freundes- und Fördererkreis der STEIGERWALDSCHULE – Staatliche Realschule Ebrach – e.V.“ und ist seit dem 25.7.1985 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bamberg unter der Reg.Nr: VR 628 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ebrach.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige ~~und soziale~~ Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der STEIGERWALDSCHULE – Staatliche Realschule Ebrach – . Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. die Anliegen der STEIGERWALDSCHULE – Staatliche Realschule Ebrach – in der Öffentlichkeit zu unterstützen,
 - b. die STEIGERWALDSCHULE – Staatliche Realschule Ebrach – in ihrem äußeren und inneren Bestand zu erhalten und ihr weiterhin Anerkennung zu verschaffen,
 - c. durch Beiträge, Spenden und Sachwerte bei der Ausstattung der Schule materielle Hilfe zu leisten und bedürftige oder besonders tüchtige Schüler/ -innen zu fördern
 - d. die freundschaftliche Verbundenheit der Mitglieder mit der STEIGERWALDSCHULE – Staatliche Realschule Ebrach – durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch gelegentliche kulturelle Veranstaltungen zu pflegen
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglieder können alle Personen werden, die sich mit der STEIGERWALDSCHULE – Staatliche Realschule Ebrach – verbunden fühlen. Die Mitgliedschaft steht auch juristischen Personen (Vereine und Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts) offen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahme erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann binnen Monatsfrist nach zugestellter Mitteilung Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
3. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich, der damit die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zur Volljährigkeit des minderjährigen Mitglieds übernimmt.
4. Personen, die sich für den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Beschlussfassung über die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt, Ausschluss oder nach Abs. 5. Bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes; er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahrs zulässig. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
3. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grunde beschließen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied
 - gegen das Ansehen oder den Gemein Sinn des Vereins erheblich verstoßen oder
 - dem Vereinszweck in grober Weise zuwidergehandelt oder
 - sich ehrenrührig verhalten hat.Der Ausschluss wird dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekanntgemacht. Der Ausgeschlossene kann binnen Monatsfrist Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Leistungen zurückgewährt; ihnen stehen auch keine Ansprüche gegen das Vereinsvermögen zu.
5. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn ein Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich fällig.
5. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, bzw. teilweise oder ganz erlassen.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§7 Vorstand

1. Der Vorstand i.S. des § 26 BGB wird gebildet durch den 1. und 2. Vorsitzenden. Der 1. und 2. Vorsitzende sind jeder allein vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, wird das Ersatzmitglied aus der Mitte des erweiterten Vorstands gewählt. Der Vorstand bleibt über die Amtszeit hinaus bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
3. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Mit vereinsinterner Wirkung gilt: Ausgaben, die den Betrag von 1.000,- € übersteigen (s.a. § 8 Abs. 2), dürfen nur mit Einwilligung des erweiterten Vorstandes getätigt werden.

§8 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - dem Vorstand
 - dem Schriftführer
 - dem Schatzmeister
 - mindestens zwei Beisitzern,
die Mitglieder sein müssen und von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden
 - dem jeweiligen Leiter der STEIGERWALDSCHULE - Staatliche Realschule Ebrach
 -
 - einem Mitglied des Elternbeirates
 - einem Mitglied des Lehrerkollegiums.Das Mitglied des Elternbeirates bzw. ein Ersatzmitglied wird vom Elternbeirat der STEIGERWALDSCHULE - Staatliche Realschule Ebrach in den erweiterten Vorstand delegiert. Das Mitglied des Lehrerkollegiums bzw. ein Ersatzmitglied wird vom Lehrerkollegium der STEIGERWALDSCHULE - Staatliche Realschule Ebrach in den erweiterten Vorstand des Vereins delegiert.
2. Dem erweiterten Vorstand obliegt die Beratung und Kontrolle des Vorstandes. Insbesondere erteilt er seine Einwilligung zu Ausgaben, die im Einzelfall 1000,-€ übersteigen.
3. Der erweiterte Vorstand wird von einem Vorsitzenden nach Bedarf, einberufen. Der erweiterte Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes kann dessen Einberufung verlangen.

§ 9 Schatzmeister

1. Der Schatzmeister hat die Kassengeschäfte zu erledigen.
2. Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern (§ 11) zur Überprüfung vorzulegen.

§ 10 Schriftführer

1. Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in Sitzungen des erweiterten Vorstands und Mitgliederversammlungen.
2. Protokolle muss er gemeinsam mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden unterzeichnen.

§11 Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens zweiwöchiger Frist einberufen. Die Veröffentlichung der Einladung erfolgt im Steigerwaldkurier und auf der Homepage der Steigerwaldschule - Staatliche Realschule Ebrach.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jedes Jahr, möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres einzuberufen. Im Übrigen ist sie einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
3. Das Berufsrecht der Vereinsmitglieder gemäß §37 Abs. 1 BGB bleibt unberührt.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig in allen ihr vom Gesetz zugewiesenen Fällen, insbesondere hat sie folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes
 - Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes
 - Wahl der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder des erweiterten Vorstandes, soweit ihre Mitgliedschaft nicht satzungsgemäß festgelegt ist
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Entscheidung über die Einsprüche gegen die Zurückweisung von Aufnahmeanträgen
 - Entscheidung über die Einsprüche gegen Ausschluss von Mitgliedern
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
5. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Bei Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

6. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung durch weitere Angelegenheiten, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit drei Viertel Stimmenmehrheit.

§ 13 Haftung

1. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Schäden oder Verluste aufgrund von einfacher oder normaler Fahrlässigkeit, die im Rahmen des Vereinsbetriebes und bei Vereinsveranstaltungen entstehen, soweit diese Risiken nicht durch die Versicherungsverträge gedeckt sind.
2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Schäden aufgrund von einfacher oder normaler Fahrlässigkeit aus einem Verhalten der Repräsentanten des Vereins.

§ 14 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort mit Postleitzahl, Straße mit Hausnummer, Telefonnummer; Bankverbindung). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
2. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch die Stimmmehrheit von vier Fünftel der auf einer, eigens zu diesem Punkt einberufenen, Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.
2. Eine Rückerstattung von Vermögenswerten an die Mitglieder des Vereins findet nicht statt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Bamberg, der es unmittelbar und ausschließlich zugunsten der STEIGERWALDSCHULE – Staatliche Realschule Ebrach – zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung tritt nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Satzungen aufgehoben.
2. Die Vereinsorgane können bereits auf der Grundlage der beschlossenen Satzung Beschlüsse fassen, die mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam werden.

05.06.2014